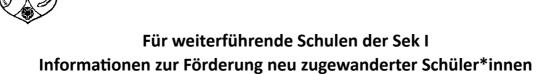
Schulamt für die Städteregion Aachen





Inhalt

U.	Einie	eitende Hinweise	2			
1.	Gru	ndlagen	3			
	1.1.	Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Integration				
		und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler	3			
1.2. Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Verwe						
		von Integrationsstellen	6			
	1.3.	Rahmenkonzept des MSB zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und				
		Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022)	9			
2.	Info	rmationen	9			
	2.1.	Deutschförderung in der weiterführenden Schule (Sek I)	9			
	2	2.1.1. Zeugnisse/Lernstandsberichte	9			
	2	2.1.2. DaZ-Literatur	10			
	2	2.1.3. DaZ-Fördermittel	10			
	2	2.1.4. Alphabetisierung	10			
	2	2.1.5. Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes der				
		Städteregion AC	11			
	2	2.1.6. Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) und Sprachfeststellungsprüfung	12			
	2	2.1.7. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	13			
	2.2.	Übergänge	13			
	2	2.2.1. Übergang in die Regelklasse/zu einer anderen Schulform	13			
	2	2.2.2. Übergang von der weiterführenden Schule zum Berufskolleg	14			
	2	2.2.3. Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu5)	15			
	2.3.	Weitere hilfreiche Angebote und Hinweise	15			

	2.3.1. Sprachmittler*innen	15			
	2.3.2. Angebote des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen	15			
	2.3.3. Multiprofessionelle Teams (MPT) und Schulsozialarbeiter*innen	16			
	2.3.4. Klassenfahrten: Schülerreisendenliste	16			
3.	Deutschfördergruppen (DFG) an Schulen der Sek I in Aachen	17			
4.	Ansprechpartner*innen	18			
Ar	Anlagen				

0. Einleitende Hinweise

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch in diesen mehrfach herausfordernden Zeiten stellen Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen engagiert der Aufgabe, unsere neu zugewanderten und geflüchteten Schülerinnen und Schüler gut zu beschulen.

Insbesondere durch den Krieg in der Ukraine suchen und finden viele Geflüchtete Schutz bei uns.

Für dieses hohe Engagement und die großartigen Leistungen in den Schulen danke ich Ihnen und den zahlreichen Akteurinnen und Akteuren.

Mit dem - jetzt aktuell überarbeiteten - Rahmenkonzept zur Beschulung von neu zugewanderten Kindern und Jugendlichen unterstützt das Land Ihre Arbeit. Das <u>Rahmenkonzept</u> wurde unter besonderer Berücksichtigung des Krieges in der Ukraine und seinen Folgen für die Schulen in Nordrhein-Westfalen vom Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen erstellt.

Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder werden als sogenannte Seiteneinsteiger*innen an Aachener Schulen aufgenommen und dort erfolgreich integrativ beschult. Als Seiteneinsteiger*innen bezeichnet man Schüler*innen, die sich im 1.-2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/Handlungsfeld A) oder im 3.-5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/Handlungsfeld B). Die Kinder in der Erstförderung haben Anspruch auf eine intensive sprachliche Unterstützung in Deutschfördergruppen in geeigneter schulischer Organisation.

Am Ende der Erstförderung erfolgt die Zuordnung zum Bildungsgang durch Beschluss der Klassenkonferenz.

Im Folgenden haben die Pädagogische Mitarbeiterin Angela Mariaux vom Kommunalen Integrationszentrum der Stadt Aachen und die Fachberaterin für Kommunale Integrationsprozesse Silvia Steffens die Erlasslage und wichtige Informationen zum Thema der Sprachförderung zusammengestellt. Beiden Kolleginnen danke ich für diese hilfreiche Orientierung und Unterstützung für die Schulen.

gez. Jürgen Rudig, Schulamtsdirektor

1. Grundlagen

1.1. Erlass vom 15.10.2018 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler:

https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Integration-u_-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf

Zu B13-63 Nr. 3

Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler

RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v. 15.10.2018 - 322-6.08.03.10-130084

1 Begriffsbestimmung

Neu zugewandert im Sinne dieses Erlasses sind Schülerinnen und Schüler,

- die erstmals eine deutsche Schule besuchen und noch nicht über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, oder
- die bei einem Wechsel der Schulstufe (von der Primarstufe zur Sekundarstufe I oder von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II) oder der Schule aufgrund ihrer kurzen Verweildauer in der abgebenden Schule die notwendigen Deutschkenntnisse noch nicht ausreichend haben erwerben können.

2 Grundlagen und Ziele

- 2.1 Teilhabe und Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist eine Aufgabe aller Schulformen und jeweils der gesamten Schule. Die Schule bezieht dabei ihre außerschulischen Partner mit ein.
- 2.2 Das Erlernen der deutschen Sprache ist für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler grundlegende Voraussetzung, damit sie sich möglichst bald und möglichst umfassend am Unterricht beteiligen können.
- 2.3 Die dauerhafte Förderung der deutschen Sprache ist eine Aufgabe aller Fächer und soweit möglich der außerunterrichtlichen Angebote. Dabei wird die Vielfalt der Sprachen der zugewanderten Schülerinnen und Schüler didaktisch einbezogen.
- 2.4 Gegenstand des Unterrichts auch für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sind Grundlagen der Orientierung im Alltagsleben in Deutschland und die Bildungs- und Erziehungsziele nach § 2 Schulgesetz NRW (SchulG, BASS 1-1). Darüber hinaus müssen neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler am Schulleben teilnehmen und zur Teilnahme an freiwilligen Veranstaltungen der Schule eingeladen und ermutigt werden
- 2.5 Eine besondere Bedeutung kommt den Übergängen von der Kindertageseinrichtung in die Schule, von der Grundschule zu einer weiterführenden Schule sowie von der Schule in eine Berufsausbildung oder ein Studium zu, damit Schülerinnen und Schüler ihre Bildungsbiographie möglichst bruchlos und erfolgreich fortsetzen können.
- 2.6 Die Schule bezieht die Eltern ein. Angestrebt werden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus.

3 Organisationsformen der Deutschförderung an allgemeinbildenden Schulen

3.1 Grundlegende Voraussetzung für eine gelingende Teilnahme am Regelunterricht sind hinreichende Kenntnisse der deutschen Sprache. Daher liegt der Schwerpunkt des Unterrichts bei der Vermittlung der deutschen Sprache.

3.2 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler werden nach ihrer Aufnahme an einer Schule entweder in innerer Differenzierung, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung (siehe Nummer 3.5) beschult.

Damit ist noch keine Zuordnung zu einem Bildungsgang der besuchten Schulform verbunden (siehe Nummer 4).

- 3.3 Die Organisationsform der Differenzierung orientiert sich am Konzept der Schule und an den Deutschkenntnissen der Schülerinnen und Schüler. Sie erhalten insgesamt Unterricht im Umfang des allgemeinen Zeitrahmens der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel. Nach Entscheidung der Schule kann bei Bedarf jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.
- 3.4 Die Schulaufsicht kann mit Zustimmung des Schulträgers auch schul- und schulformübergreifende Lerngruppen zur Deutschförderung einrichten.
- 3.5 Vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang erhalten neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:
- 3.5.1 Bei einer Beschulung in vollständig äußerer Differenzierung besuchen die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ausschließlich externe Klassen, d.h. eigene Lerngruppen. Über die Bezeichnung dieser Lerngruppen entscheidet die Schule (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse).
- 3.5.2 Werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler in teilweise äußerer Differenzierung beschult, erhalten sie Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe und besuchen in der übrigen Zeit den Unterricht einer Regelklasse. Die Teilnahme an der Deutschförderung soll bei gleichzeitig wachsendem Anteil der Teilnahme an anderen Unterrichtsfächern möglichst schrittweise verringert werden. Über die konkrete Ausgestaltung entscheidet die Schulleitung im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen.
- 3.5.3 Eine Beschulung in innerer Differenzierung ist die vollständige Teilnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler am Unterricht einer Regelklasse. Sie erhalten Deutschförderung im Rahmen ihrer Teilnahme am stundenplanmäßigen Unterricht der Regelklasse und darüber hinaus nach Bedarf zusätzliche Deutschförderung.
- 3.6 Über den jeweiligen Umfang der Deutschförderung entscheidet die Schule. Bei teilweiser und vollständiger äußerer Differenzierung umfasst die Deutschförderung mindestens zehn bis zwölf Wochenstunden. Sie erhalten im Übrigen Unterricht im Rahmen des Gesamtumfangs der für die Schulform und Jahrgangsstufe geltenden Stundentafel.
- 3.7 Die obere Schulaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Schulträgers, unter entsprechender Anwendung der "Leitlinien für Personalmaßnahmen bei schulorganisatorischen Veränderungen" und auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts der Schule genehmigen, dass der Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes erteilt wird, wenn dies aufgrund erkennbarer räumlicher Engpässe des Schulträgers zwingend notwendig ist. Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler, die neu an der Schule aufgenommen wurden, können nur innerhalb eines Jahres nach Beginn des jeweiligen Genehmigungszeitraumes außerhalb des Stammschulgebäudes untergebracht werden.
- 3.7.1 In dem pädagogischen Konzept ist insbesondere darzulegen, wie regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration stattfinden.
- 3.7.2 Der Schulträger hat bei Antragstellung darzulegen, wie räumliche Engpässe im Rahmen einer schlüssigen Schulentwicklungsplanung zeitnah beseitigt werden.
- 3.7.3 Die Genehmigung darf bis höchstens 31. Juli des übernächsten Kalenderjahres erteilt werden.

4 Zuordnung zu einem Bildungsgang an allgemeinbildenden Schulen

- 4.1 Die Zuordnung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler zu einem Bildungsgang kann in einem gestuften Verfahren erfolgen:
- 4.1.1 Die Aufnahme der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler an eine Schule erfolgt gemäß § 46 SchulG. Sie sind vom Zeitpunkt der Aufnahme an Schülerinnen und Schüler der aufnehmenden Schule, je-

 $^{{\}color{blue}1} \\ \text{https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Dienstrecht/Beamtenrecht/Leitlinien-Personalmassnahmen.pdf} \\$

doch noch keinem Bildungsgang zugeordnet. Der Zeitraum bis zur Zuordnung zu einem Bildungsgang soll in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten.

- 4.1.2 Sobald neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen, um dem Unterricht zu folgen, werden sie unter Berücksichtigung des individuellen Lernstands, der individuellen Lernentwicklung sowie der zu erwartenden Leistungsfähigkeit einer Jahrgangsstufe des für sie passenden Bildungsgangs einer Schulform zugeordnet. Dies soll eine möglichst endgültige Bildungsgangentscheidung sein, um belastende Wechsel der Schule, der Schulform oder des Bildungsgangs zu vermeiden. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz unter Hinzuziehung der Lehrkräfte, die die individuelle Deutschförderung durchführen (Nummern 3.5.2 und 3.5.3) oder sie ergeht gemeinschaftlich durch die Lehrkräfte, die die neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler unterrichten sowie das pädagogische und sozialpädagogische Personal (Nummer 3.5.1). Auch eine unterjährige Zuordnung ist möglich.
- 4.1.3 Zum Ende des folgenden Schulhalbjahres überprüft die Klassenkonferenz die Entscheidung und legt unter Berücksichtigung des Leistungsstandes, der erfolgten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers fest, ob die bisherige Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden muss. Vor einem erforderlichen Schulwechsel am Ende der Klasse 9 überprüft die Klassenkonferenz, ob ein erster Abschluss nach § 40 Absatz 4 APO-S I (BASS 13-21 Nr. 1.1) vergeben werden kann.
- 4.2 Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte.
- 4.3 Wird im Falle der Zuordnung zu einem Bildungsgang einer Schulform die Bildung von Mehrklassen erforderlich, gelten für die Einrichtung solcher Klassen die allgemeinen Regelungen der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG (BASS 11-11 Nr. 1). Die Bildung einer Mehrklasse mit ausschließlich neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern ist unzulässig. [...]

6 Prüfungen und Zeugnisse

- 6.1 Neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler erhalten Zeugnisse gemäß den Vorgaben der Ausbildungsund Prüfungsordnung der von ihnen besuchten Schulform, sofern sie in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind. Abweichend davon erhalten Schülerinnen und Schüler, die noch nicht in einen Bildungsgang eingegliedert worden sind, Lernstandberichte. Diese können für die Fächer, in denen eine Benotung bereits möglich ist, auch Noten enthalten.
- 6.2 Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang (Nummer 4.1.2) erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Grundschule in eine Schulform der Sekundarstufe I verbunden, ist mit dem Lernstandsbericht eine Empfehlung über eine Schulform zu erstellen, die für die weitere schulische Förderung geeignet erscheint.
- 6.3 Schülerinnen und Schüler der IFK am Berufskolleg erhalten ein Abschluss- oder Abgangszeugnis gem. § 23 APO-BK Anlage A und bei entsprechendem Ergebnis der zusätzlichen Feststellung des Leistungstandes (VV 23.13 zu § 23 APO-BK Anlage A) eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Besuch eines weiterführenden Bildungsganges.
- 6.4 Bei der Beurteilung der Leistungen sollen sprachlich bedingte Erschwernisse des Lernens angemessen berücksichtigt und im Zeugnis erläutert werden, soweit die jeweils anzuwendende Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies zulässt.

7 Mitwirkung der Kommunalen Integrationszentren

Die Kommunalen Integrationszentren beraten und unterstützen Schulaufsicht und Kommunen innerhalb der ihnen übertragenen Aufgaben (BASS 12-21 Nr. 18).

8 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt zum 15.10.2018 in Kraft. Der Erlass "Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler" (BASS 13-63 Nr. 3) vom 28.06.2016 wird aufgehoben

1.2. Erlass vom 17.12.2019 des Ministeriums für Schule und Bildung NRW zur *Verwendung von Integrationsstellen*:

https://bass.schul-welt.de/pdf/12447.pdf?20190725084706

Zu B14-21 Nr. 4

Vielfalt gestalten -Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen; Neufassung

RdErl. d. Ministerium für Schule und Bildung v. 17.12.2019 - 323-3.03.05-148938

1 Grundlagen und Auftrag

- 1.1 Das Zusammentreffen von Menschen fordert einen wertschätzenden und sensiblen Umgang mit kultureller Differenz und Vielfalt. Dies ist eine Grundvoraussetzung zur Herstellung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Integration orientiert sich daher als Querschnittsaufgabe an den Bedarfen und Potenzialen der Menschen in ihren verschiedenen Lebenslagen sowie an den Prinzipien der interkulturellen Öffnung, der Interkulturalität, der Mehrsprachigkeit, der individuellen Förderung.
- 1.2 Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung, insbesondere im Hinblick auf interkulturelle Unterrichts- und Schulentwicklung und durchgängige Sprachbildung. Ziel durchgängiger Sprachbildung ist die Weiterentwicklung der sprachlichen Kompetenzen aller Schülerinnen und Schüler durch eine sprach- und kultursensible Ausgestaltung des Unterrichts in allen Fächern. Durchgängige Sprachbildung unterstützt Schülerinnen und Schüler mit Deutsch als Erstsprache und als Zweitsprache. Die Bereitstellung der Stellen soll dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um möglichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken.
- 1.3 Integration geschieht vor Ort im Zusammenwirken der unterschiedlichen Akteure. Die Schulen arbeiten eng mit anderen Schulen mit ähnlichen Zielen sowie mit den kommunalen, regionalen und überregionalen Akteuren der Integrations-, Bildungs-, Familien- und Jugendarbeit sowie aus Kultur und Sport zusammen. Sie werden von den Kommunalen Integrationszentren unterstützt.
- 1.4 Das für Schule zuständige Ministerium unterstützt die Schulen nach Maßgabe des Haushalts durch die Bereitstellung von zusätzlichen Stellen für die Teilhabe und Integration durch Bildung (Integrationsstellen).

2 Verwendung der Integrationsstellen

- 2.1 Die Integrationsstellen sind für die folgenden Handlungsfelder vorgesehen:
- die Erstförderung in der deutschen Sprache für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler im Sinne des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung "Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler" vom 15.10.2018 (BASS 13-63 Nr. 3) (Handlungsfeld A)
- die Förderung der deutschen Sprache für alle Schülerinnen und Schüler im Regelsystem, insbesondere im Bereich der Bildungssprache (Handlungsfeld B)

- die Weiterentwicklung von Unterricht und Schulleben durch die Initiierung und Verstetigung von interkulturellen Schulentwicklungsprozessen (Handlungsfeld C)
 Sie sind für die Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus, zur interkulturellen Verständigung oder für verschiedene Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu verwenden.
- 2.2 Die Integrationsstellen sind für zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit zu verwenden, die in innerer sowie äußerer Differenzierung umgesetzt werden kann sowie für sonstige Vorhaben im Handlungsfeld C. Sie sollen eng mit dem Unterricht, Ganztagsangeboten und herkunftssprachlichem Unterricht verknüpft werden.
- 2.3 Die Stellen dürfen nicht für die Abdeckung des Unterrichts im Rahmen der Stundentafel und zur Bildung kleinerer Klassen verwendet werden. Sie sind ausschließlich für die beschriebenen Handlungsfelder zu verwenden. Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig.
- 2.4 Das für Schule zuständige Ministerium stellt nach Maßgabe des Haushalts weitere Stellen für Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung bereit (unter anderem Stellen für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren).

3 Verfahren

- 3.1 Integrationsstellen für Handlungsfeld A
- 3.1.1 Die Stellen können unter Verwendung der Anlage und bis zum 31.10. des Kalenderjahres durch die Schulen bei der jeweils zuständigen Schulaufsicht für den darauffolgenden Zuweisungszeitraum beantragt werden (erstmalig 31.10.2020).
- 3.1.2 Die obere Schulaufsichtsbehörde meldet dem Ministerium bis zum 31.01. den Stellenbedarf auf Grundlage der eingegangen und berücksichtigten Anträge für das folgende Schuljahr.
- 3.1.3 Das Ministerium entscheidet auf Grundlage bereiter Mittel und der Meldungen der oberen Schulaufsichtsbehörden über die konkrete Zuweisung der Integrationsstellen an die oberen Schulaufsichtsbehörden.
- 3.1.4 Die vom Ministerium zugewiesenen Stellen werden von der oberen Schulaufsichtsbehörde bewirtschaftet. Sie stellt auch sicher, dass ausreichend Stellenanteile zur Verfügung stehen, damit flexibel auf unvorhersehbare Bedarfe reagiert werden kann, die beispielsweise durch den Zuzug größerer Gruppen von Kindern und Jugendlichen ohne hinreichende Deutschkenntnisse im Sinne des oben genannten Erlasses (BASS 13-63 Nr. 3) entstehen.
- 3.2 Integrationsstellen für Handlungsfeld B
- 3.2.1 Die Stellen werden durch das Ministerium auf der Grundlage der Schülerzahlen und unter Berücksichtigung eines Sozialindexes an die oberen Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.
- 3.2.2 Ergibt sich aufgrund von Übergängen aus der Erstförderung in das Regelsystem ein erhöhter Bedarf an Stellen für das Handlungsfeld B und sollten die betroffenen Schülerinnen und Schüler nach dem Übergang an der Schule verbleiben, kann die Schule in Ausnahmefällen und mit Einwilligung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die ihr zugeteilten Stellen für das Handlungsfeld A vorübergehend und gegebenenfalls anteilig auch für das Handlungsfeld B einsetzen. Voraussetzung ist ferner, dass der Bedarf nicht anders gedeckt werden kann und die Schule die betroffenen Stellen für die Erstförderung zum Einsatzzeitpunkt nicht benötigt. Die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann ihre Einwilligung widerrufen. Kommt es bei den Übergängen in das Regelsystem hingegen zu erforderlichen Schulwechseln, stellt die zuständige Schulaufsichtsbehörde sicher, dass nicht mehr benötigte Stellen bzw. Stellenanteile für das Handlungsfeld A bedarfsorientiert an der neuen Schule für das Handlungsfeld B eingesetzt werden.
- 3.3 Integrationsstellen für Handlungsfeld C
- 3.3.1 Die Beantragung und Zuweisung der Stellen erfolgt nach dem in Nummern 3.1.1 bis 3.1.3 beschriebenen Verfahren. Die Anträge können in einer Region auch von mehreren Schulen gemeinsam als Netzwerk gestellt werden.
- 3.3.2 Die zuständige Schulaufsichtsbehörde überprüft in eigener Zuständigkeit, ob das beantragte Vorhaben der Zielsetzung und Verwendung von Integrationsstellen entspricht und in welcher Höhe Stellenanteile für das Vorhaben benötigt werden. Die Ergebnisse der Überprüfung sind gemäß Anlage auf den Anträgen zu dokumentieren.

3.3.3 Enthält ein Antrag nicht alle gemäß Anlage geforderten Angaben und kann die zuständige Schulaufsichtsbehörde das Vorhaben infolgedessen nicht abschließend bewerten, fordert sie die betroffene Schule oder das betroffene Netzwerk innerhalb einer angemessenen von ihr gesetzten Frist zur Nachsteuerung auf. Kommt die Schule beziehungsweise das Netzwerk der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, kann ihr Antrag nicht berücksichtigt werden.

3.4 Zuweisung

Die Integrationsstellen werden für jeweils zwei Jahre zugewiesen, beginnend ab dem Schuljahr 2021/2022. Weitere Einzelheiten werden in dem Zuweisungserlass geregelt.

3.5 Reserven

Das für Schule zuständige Ministerium behält eine geringe Anzahl an Integrationsstellen ein, um sie zur Erfüllung von Vereinbarungen, die durch das Ministerium eingegangen wurden, unmittelbar und flexibel zuzuweisen.

4. Qualitätsentwicklung

und Qualitätssicherung auf Landesebene

- 4.1 Die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren unterstützen und beraten die Schulen gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der oberen Schulaufsicht bei Antragstellung, Durchführung und Evaluation sowie beim Aufbau und der Weiterentwicklung von örtlichen Netzwerken. Sie berücksichtigen hierbei die schulfachlichen Zuständigkeiten der Schulaufsicht.
- 4.2 Die landesweite Koordinierungsstelle der Kommunalen Integrationszentren unterstützt die untere Schulaufsicht und die Kommunalen Integrationszentren durch einen landesweiten Beratungspool. In diesem Rahmen werden auch Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.
- 4.3 Grundlage von Fortbildungsmaßnahmen ist die landesweite Maßnahme "Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund an allen Schulformen" (Nummer I Anlage 1 des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung "Fort- und Weiterbildung; Strukturen und Inhalte der Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal (§§ 57-60 SchulG)" vom 06.04.2014 BASS 20-22 Nr. 8). Die jeweiligen Personen arbeiten mit den örtlichen Kompetenzteams zusammen.
- 4.4 Die obere Schulaufsicht fasst die nach Nummer 3.3.2 dokumentierten Ergebnisse der Überprüfung für eine Evaluation in Form eines Berichts zusammen. Nach Beendigung des Zuweisungszeitraumes übersendet sie den Bericht bis spätestens zum 31.12. des Folgejahres an das für Schule zuständige Ministerium.

5 Ersatzschulen

Die Ersatzschulträger beantragen die Refinanzierung von Integrationsstellen bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde. Für genehmigte Ersatzschulen gelten Nummern 2 und 3 dieses Erlasses entsprechend. Im Übrigen gelten die Festlegungen des für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Bewirtschaftungserlasses für Kapitel 05 490 - Haushalt der Ersatzschulen.

6 Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 29.06.2012 (BASS 14-21 Nr. 4) außer Kraft; die laufenden Vorhaben werden nach dem bisherigen Erlass zu Ende geführt.

1.3. Rahmenkonzept des MSB zur Beschulung von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, Version 2.0 (Juli 2022)

Das Konzept bietet Orientierung und Hilfe bei der Beschulung zugewanderter Kinder und Jugendlicher. Dies betrifft "bestehende Strukturen, Rahmenbedingungen und Unterstützungssysteme", welche für die Integration neu geschaffen wurden (vgl. Rahmenkonzept 2.0, Vorwort).

Sie finden das Rahmenkonzept online als PDF zum Herunterladen und Ausdrucken, im Anhang ist das Inhaltsverzeichnis bereits abgedruckt:

https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/akt.-version-2.0_rahmenkonzept-be-schulung-neuzuwanderung.pdf

2. Informationen

2.1. Deutschförderung in den weiterführenden Schulen

Laut Erlass haben die neu zugewanderten Schüler*innen einen Anspruch auf eine intensive Deutsch-Förderung.

Wichtige Fragen zum Thema Sprachförderung und neu zugewanderte Schüler*innen klären die FAQ zum Seiteneinstieg des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger_fag.pdf

Einrichtung von Deutschförderguppen (DFG) an den Sek I-Schulen

Unter besonderer Berücksichtigung sprachlicher Vielfalt erhalten neu zugewanderte Schüler*innen vor der Zuordnung zu einem Bildungsgang Deutschförderung an der von ihnen besuchten Schule in einer der drei folgenden Organisationsformen:

- in vollständig äußerer Differenzierung, d.h. eigenen Lerngruppen (z.B. Vorbereitungsklasse, Willkommensklasse, Internationale Klasse)
- in teilweise äußerer Differenzierung (Deutschförderung in einer eigenen Lerngruppe, in der übrigen Zeit Teilnahme am Unterricht einer Regelklasse)
- innerer Differenzierung

Details klärt der oben abgedruckte Erlass zur "Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler" vom 15.10.2018. Die DaZ-Förderung (bisher Anschlussförderung) wird auf alle Schüler*innen ausgeweitet, die Unterstützung beim Erlernen der Bildungssprache Deutsch benötigen.

Bei Fragen zur Einrichtung einer Deutschfördergruppe sowie zu DaZ-Unterrichtsmaterialien können die Schulen sich an die <u>Fachberaterinnen für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes StädteRegion Aachen Andrea Leitner und Silvia Steffens</u> wenden (siehe auch Punkt 2.1.5.)

2.1.1. Zeugnisse/Lernstandsberichte

In der Zeit der Erstförderung sind die Schüler*innen noch keinem Bildungsgang zugeordnet und erhalten infolgedessen noch keine Zeugnisse. Sie erhalten vielmehr sogenannte Lernstandsberichte, auch wenn sie schon teilweise am Regelunterricht teilnehmen. Diese Lernstandsberichte enthalten Angaben zur Deutschförderung und zu einer etwaigen Teilnahme am Regelunterricht sowie Beschreibungen der innerhalb des Unterrichts erbrachten Leistungen. Ist eine Benotung gemäß der allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe des Bildungsganges der jeweiligen Schulform bereits möglich, so erfolgt die konkrete Leistungsbewertung durch eine Note.

Die Berichte dienen der Darstellung des erreichten Lernstandes am Ende des Schul-(Halb-)jahres. Sie bilden nicht den Lernprozess bezüglich des Spracherwerbs der deutschen Sprache ab. Mit ihnen werden keine Bildungsabschlüsse vergeben.

Das Schulministerium hat einige fachliche Hinweise für zielorientierte und erlasskonforme Lernstandsberichte zusammengestellt. Sie dienen als unverbindliches Unterstützungsangebot der Weiterentwicklung und Hilfestellung. Das beigefügte Muster enthält alle notwendigen Bausteine und kann – ggf. ergänzt durch schulspezifische Modifikationen – verwendet werden.

Ein Beispiel für einen Muster-Lernstandsbericht finden Sie unter:

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Lernstandsberichte/index.html

2.1.2. DaZ-Literatur

Aktuelle Literatur können Sie in der Stadtbibliothek Aachen sowie in den DaZ-Bibliotheken an folgenden Schulen finden:

- Marienschule Alsdorf: auf Anfrage
- Gymnasium Eschweiler: montags donnerstags von 8:00 15:00 Uhr, freitags bis 13 Uhr
- DaZ-Mediathek KI Stadt Aachen: kristina.auerbach@mail.aachen.de

2.1.3. DaZ-Fördermittel

Über DaZ-Fördermittel besteht die Möglichkeit, zeitgemäße Lehr- und Lernmaterialien anzuschaffen, mithilfe derer die Spracharbeit mit Seiteneinsteiger*innen erleichtert wird.

Als Seiteneinsteiger*innen bezeichnet man Schüler*innen, die sich im 1.-2. Schulbesuchsjahr in Deutschland befinden (Erstförderung/Handlungsfeld A) oder im 3.-5. Schulbesuchsjahr (Anschlussförderung/Handlungsfeld B).

Die Sätze für die DaZ-Förderung haben sich im Sommer 2021 auf 57€ pro Kind erhöht.

Vgl. <u>BASS 16-01 Nr. 1</u> (Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) vom 12.04.2005, § 6 Sonderfälle mit Stand vom 16.07.2022

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=7506&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=508585

2.1.4. Alphabetisierung

Es gibt Zugewanderte, die noch nicht im lateinischen Schriftsystem alphabetisiert sind.

Dabei unterscheidet man verschiedene Formen:

- **1. Primäre Analphabeten: Primäre Analphabeten haben nie lesen und schreiben gelernt.** Sie haben u. U. noch keine Schule besucht.
- Funktionale Analphabeten: Funktionale Analphabeten sind nicht in der Lage, aus einem einfachen Text Informationen sinnerfassend zu lesen und/oder befinden sich beim Schreiben auf einem vergleichbaren Kompetenzniveau.

3. Zweitschriftlernende: Sie sind alphabetisiert, aber in einer anderen Schrift als der lateinischen (z.B. im arabischen oder kyrillischen Schriftsystem).

Die Alphabetisierung im Rahmen einer Deutschfördergruppe in der Sek I ist herausfordernd, deshalb gibt es an manchen Schulen sogenannte "Alpha"-Klassen, in denen die Lernenden zunächst alphabetisiert werden.

Zudem gibt es von Seiten der Kommunalen Integrationszentren Angebote für die Deutschförderung in den Ferien (FerienIntensivTraining/FIT in Deutsch).

2.1.5. Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes der Städteregion AC

Bei Fragen bezüglich Deutschfördergruppen (DFG), Unterricht in sprachheterogenen Klassen, Alphabetisierung, DaZ-Materialien, Lernstandsformulierungen für Seiteneinsteiger*innen sowie andere Unterstützungsbedarfe wenden sich die Lehrkräfte an die Integrationsfachberatung.

Kontakt:

Frau Andrea Leitner: <u>andrea.leitner@mail.aachen.de</u>

Frau Silvia Steffens: integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de

Aufgabenfelder

- Unterstützung der Schulaufsicht (Generalist Integration durch Bildung)
- Beratungsgespräche mit Schulleitungen aller Schulformen über die Rahmenbedingungen bei der Einrichtung und Durchführung von DFG
- · Beratungsgespräche mit Koordinator*innen zur pädagogischen Gestaltung der DFG
- · anlassbezogene und Einzelfall-Beratungen
- · Unterstützung der Schulen bei Antragsstellungen und Datenabfragen
- · Unterstützung bei Schulformwechseln und Übergängen
- · Konzeptionelle Erarbeitung und Unterstützung bei der Einrichtung der beiden DIKu5-Kurse in der Stadt und Städteregion Aachen
- Auf- und Ausbau von Netzwerken
- · Kooperationen mit KI der Stadt und Städteregion
- · Aufbau und Mitwirkung am "Netzwerk Integration" in Zusammenarbeit mit den KIs
- · Organisation von und Mitwirkung an Runden Tischen, Fachtagen, Netzwerktreffen
- · Unterstützung bei der Organisation der Sprachfeststellungsprüfungen
- · Unterstützung bei der Vermittlung von neu Zugewanderten an Schulen

2.1.6. Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) und Sprachfeststellungsprüfung

HSU = Herkunftssprachlicher Unterricht

Kinder und Jugendliche aus Familien anderer Herkunft können in den Klassen 1 bis 10 Unterricht in ihrer jeweiligen Herkunftssprache erhalten. Dieser wird in der Regel im Rahmen von 3 - 5 Stunden gegeben und findet nach Besuch des Regelunterrichts statt. Die Teilnahme am HSU ist freiwillig, jedoch verpflichtend nach Anmeldung.

Die hier erbrachten Leistungen werden bewertet und kommen ins Zeugnis, wobei zum Abschluss der Sekundarstufe I alle teilnehmenden Schüler*innen entsprechend ihres Bildungsganges eine Sprachprüfung ablegen.

Dabei kann eine mangelhafte Leistung in einer anderen Fremdsprache ausgeglichen werden (APO S-I, §5). Dies gilt bei der Vergabe von Abschlüssen:

- Hauptschulabschluss (Klasse 9)
- HS-Abschluss nach 10
- Mittlerer Schulabschluss

Im Falle einer Teilnahme am HSU findet keine Sprachfeststellungsprüfung (s. u.) statt.

(Weiteres regelt die BASS: https://bass.schul-welt.de/16253.htm)

Sprachfeststellungsprüfung

Schüler*innen können die Amtssprache ihres Herkunftslandes anstelle einer Pflichtfremdsprache (z.B. Englisch) anerkennen lassen. Dafür muss eine sogenannte Sprachfeststellungsprüfung abgelegt werden, die in der Regel im März stattfindet. Anmelden müssen sich Schüler*innen dafür Mitte Oktober, und zwar in dem Schuljahr, in dem die angestrebten Abschlüsse und Berechtigungen erworben werden können.

Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- 1. Die Sekundarstufe I in Deutschland wurde nicht von Beginn an besucht,
- 2. der Schüler, die Schülerin konnte nicht in das Sprachangebot der Schule eingegliedert werden,
- 3. die Amtssprache des Herkunftslandes konnte nicht anstelle der Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache weitergeführt werden,
- 4. bisher wurde keine Sprachprüfung auf gleichem Niveau bestanden.

(Näheres regelt die BASS: https://bass.schul-welt.de/257.htm)

Anträge und Rundverfügung 2021/22

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung04/48/sprachpruefung/index.html

2.1.7. Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf

"Innerhalb der ersten zwei Jahre des Besuchs der allgemeinen deutschen Schule einer neu zugewanderten Schülerin oder eines neu zugewanderten Schülers kann die Schule bei Anhaltspunkten für einen Bedarf an zieldifferenter sonderpädagogischer Förderung bei der Schulaufsichtsbehörde einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Ermittlung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung stellen. Fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache aufgrund einer anderen Herkunftssprache begründen dafür keine Anhaltspunkte."

Quelle: https://www.schulministerium.nrw/sites/default/files/documents/Integration-u_-Deutsch-foerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf

2.2. Übergänge

Kommunale Integrationszentren und Schulämter sind zuständig für die Erstberatung und Vermittlung bzw. Zuweisung in die Erstbeschulung. Zur Folgebeschulung im Übergang von der Grundschule zu den weiterführenden Schulen sowie innerhalb der Sekundarstufe I/II sind die jew. Schulleitungen zuständig.

Allgemeine Hinweise zum Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule

Um die Bildungsbiographien der neu zugewanderten Schüler*innen möglichst fließend und erfolgreich zu gestalten, wird empfohlen, die im Erlass aufgeführten Möglichkeiten mit dem größtmöglichen pädagogischen Nutzen auszuschöpfen.

Wird ein*e Schüler*in beispielsweise gegen Ende der 3. oder Anfang der 4. Klasse in eine Grundschule der Stadt Aachen vermittelt und in einer Deutschfördergruppe (DFG) unterrichtet, sind ein Lernstandsbericht sowie eine (vorläufige) Schulformempfehlung ausreichend. Die endgültige Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgt erst nach Ablauf von zwei Jahren.

Wichtig ist, dass das Kind in diesem Fall auch nach dem Wechsel auf die weiterführende Schule noch Anspruch auf die sogenannte Erstförderung hat.

Im Sinne gelingender Bildungs- und Erziehungspartnerschaften von Schule und Elternhaus sollte hier eine Beratung der Eltern erfolgen, welche Schulen Deutschfördergruppen / Internationale Klassen haben. In der Stadt Aachen sind hierbei verschiedene Schulformen der weiterführenden Schulen vertreten (s.u.) Die abgebende Schule informiert die aufnehmende Schule über die bereits erfolgte Erstförderung bzw. über die verbleibende Dauer der Erstförderung.

2.2.1. Übergang in die Regelklasse/zu einer anderen Schulform

Zugewanderte Seiteneinsteiger*innen haben Anspruch auf zwei Jahre Deutschförderung, die in der Regel auch in Anspruch genommen werden sollten. Während dieser Zeit wird der Lernstand überprüft, vor allem im Hinblick auf die weitere schulische Laufbahn. Die Klassenkonferenz entscheidet, wann und wie ein (vollständiger) Wechsel in die Regelklasse vollzogen wird, oder ob ein Wechsel der Schulform nötig ist.

Kommt es zu einem Schulformwechsel, ist die abgebende Schule in der Pflicht, einen entsprechenden Schulplatz zu finden.

Dabei ist es wichtig, dass die Schüler*innen und ihre Erziehungsberechtigten frühzeitig über einen eventuell anstehenden Wechsel informiert und beratend begleitet werden.

2.2.2. Übergang von der weiterführenden Schule zum Berufskolleg (Sek II)

Gemäß der Anmeldetermine der Berufskollegs (BKs) müssen die Schüler*innen, die im laufenden Schuljahr 16 werden und zum nächsten Schuljahr wechseln sollen, rechtzeitig an ein passendes BK herangeführt werden. Dabei sind vorherige Information (z.B. Info-Abende, an denen sich BKs vorstellen), Gespräche mit dem*der Schüler*in und den Erziehungsberechtigten sowie eine Einzelfallbetrachtung und -betreuung notwendig. Auch an den BKs gibt es Internationale Förderklassen, wobei sich nur im intensiven Austausch mit der abgebenden Schule ermitteln lässt, wie der Einstieg ins BK aussehen soll.

Die abgebende Schule informiert i.d.R. das aufnehmende BK über stattgefundene berufsvorbereitende Maßnahmen, z.B. anhand eines den Anmeldeunterlagen beigelegten Begleitbogens (siehe Anlage 1).

Wichtige Fragen zum Thema Übergang beantworten die FAQ zum Seiteneinstieg des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen:

http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/bildung/schulen/dokumente/seiteneinsteiger_faq.pdf

Folgende Auszüge wurden diesen FAQ entnommen:

Ich betreue als Lehrkraft Schüler*innen, die 1-2 Jahre eine Internationale Klasse besucht haben. Wie geht es für die weiterhin schulpflichtigen Seiteneinsteiger*innen nach dieser Zeit (u.U. an einer anderen Schulform) weiter?

Die abgebende Schule ist für die Beratung und Vermittlung der Schüler*innen in eine andere Schulform/an das BK zuständig. Dem gehen eine Beratung und Entscheidung der Klassenkonferenz voraus.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem aktuellen Schulerlass vom 15.10.2018 zur Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schüler*innen:

 $\underline{www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Integration/Integration-u_-Deutschfoerderung-neu-zugewanderter-SuS.pdf}$

Eine Übersicht der Berufskollegs in der Städteregion findet sich hier:

https://www.staedteregion-aachen.de/fileadmin/user_upload/A_40/Dateien/Berufskollegs/ Die Berufskollegs der StaedteRegion Aachen Folder.pdf

2.2.3 Deutsch-Intensiv-Kurs (DIKu5)

• Erklärung DIKu5

DIKu5 = ein Kurs zur intensiven Sprachförderung für Schüler*innen, die im Verlauf des 4. Schuljahres in eine deutsche Grundschule eintreten bzw. sich im 1. bis 2. Schulbesuchsjahr befinden (Erstförderung)

DIKu5 = ein einjähriger Sprachturbo für Schüler*innen, für die keine ausreichende Einschätzung zum Zeitpunkt der Schulform- oder Übergangsempfehlungen möglich ist

DIKu5 = ein geschlossener Kurs für Schüler*innen, um diese in ihren individuellen Fähigkeiten und Bildungsbiografien zu stärken

DIKu5 = eine Lerngruppe, in der die Schüler*innen auf den Übergang in eine Regelklasse 5 vorbereitet werden

• An folgenden Standorten wurden DIKu5 Lerngruppen eingerichtet:

Stadt Aachen: GHS Aretzstraße

Städteregion: GHS Eschweiler (Adam-Ries Schule)

Mit dem Halbjahreszeugnis schreiben die Lehrkräfte des DIKu5 eine Schulformempfehlung, mit der sich die Schüler*innen für die 5. Klasse an einer weiterführenden Schule anmelden. Diese findet sich nicht auf einem gesonderten Formular, sonder auf dem Zeugnis der DIKu5-Schule unter "Bemerkungen".

Gerne unterstützen Sie die Fachberaterinnen bei Rückfragen oder Unklarheiten.

<u>andrea.leitner@mail.aachen.de</u> (Andrea Leitner, Fachberatung SEK I/II Stadt Aachen) <u>mirjam.ropers@mail.aachen.de</u> (DFG-Koordinatorin Primarstufe)

2.3. Weitere hilfreiche Angebote und Hinweise

2.3.1. Sprachmittler*innen

Für sprachmittelnde Tätigkeiten, z. B. in Elterngesprächen, können HSU-Lehrkräfte herangezogen oder Übersetzer*innen über den unten stehenden Link angefragt werden (zur Zeit nicht verfügbar). Wichtig ist, dass die Sprachmittler*innen Lehrkräfte im Landesdienst sind, vor allem wenn es um brisante Themen geht (z.B. Eröffnung eines AOSF-Verfahrens). Nach Möglichkeit sollten die Lehrkräfte nicht an ihren Stammschulen als Sprachmittler*innen eingesetzt werden. Die Übersetzungsleistung wird in Form einer Nebentätigkeit vergütet, verbeamtete Lehrkräfte brauchen die Genehmigung des Dienstherrn.

https://www.sprintaachen.de/

2.3.2. Angebote des Kommunalen Integrationszentrums der Stadt Aachen

Neben der Erstberatung und Schulplatzvermittlung der neu nach Aachen zugewanderten schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen bieten die an das Kommunale Integrationszentrum (KI) der Stadt Aachen abgeordneten Lehrkräfte auch Beratung von Schulen in Fragen von interkultureller Schul- und Unterrichtsentwicklung.

Sie bringen pädagogisch Handelnde durch Netzwerkarbeit themenorientiert miteinander in Kontakt, z.B. bei den regelmäßigen *DFG-Netzwerktreffen für Grundschulen*, den *Netzwerktreffen SI / SII (BK)* sowie dem *Netzwerk Vielfalt* in Kooperation mit dem Lehrer*innenbildungszentrum (LBZ) der RWTH Aachen.

Im KI gibt es eine *Mediathek* und *Materialkoffer* zu: "Durchgängige Sprachbildung und Demokratiebildung / diversitätssensibler Bildungsarbeit".

Der *Infobrief Schulische Bildung* informiert in unregelmäßigen Abständen über empfehlenswerte Materialien und Qualifizierungsveranstaltungen in diesen Themenfeldern.

Weitere Infos: https://www.aachen.de/de/stadt_buerger/gesellschaft_soziales/integration/integrationszentrum/index.html

2.3.3. Multiprofessionelle Teams (MPT) und Schulsozialarbeiter*innen

- Es gibt Landesstellen und Stellen der Kommunen. Hier sollte bei Bedarf die Bezirksregierung angefragt (Schulsozialarbeiter*innen) und ggf. mit dem Schulträger Kontakt aufgenommen werden.
- 2. Landesstellen werden in www.andreas.nrw.de ausgeschrieben, dort gibt es auch Ausschreibungen für "Fachkräfte für MPTs zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schüler*innen" https://www.schulministerium.nrw.de/BiPo/Andreas/angebote

2.3.4. Klassenfahrten: Schülerreisendenliste

Wenn eine Klassenfahrt innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten ansteht, kann die Ausstellung einer Schülerreisendenliste notwendig sein. Vor allem Schüler*innen ohne eigenen Pass (Aufenthaltsgestattung oder Duldung) brauchen zur Grenzüberquerung ein amtliches Dokument.

Diese Liste sollte frühzeitig beantragt werden (4-6 Wochen vor der Fahrt). Die Unterlagen können schon vorher per Mail oder Fax zugesandt werden, so dass sie geprüft und Kontakt zu der Schule aufgenommen werden kann, wenn etwas fehlt.

Weitere Informationen gibt es hier:

https://bportal.staedteregion-aachen.de/staedteregion-a-z/-/egov-bis-detail/dienstleistung/15005/show

Benötigte Unterlagen

- Schreiben der Schule über Reiseziel
- Reisezeitraum
- begleitende Lehrkräfte
- Auflistung aller teilnehmenden ausländischen Schüler*innen
- 1x biometrisches Passbild aller Schüler*innen ohne eigenen Pass (Kinder, die im Pass der Eltern eingetragen sind, müssen diesen Pass mitnehmen. Bei Ablauf der Gültigkeit des Nationalpasses müssen sich die Eltern bitte an die zuständige Auslandsvertretung Ihres Heimatstaates wenden.)

Kontakt: <u>auslaenderamt@staedteregion-aachen.de</u>

3. Übersicht über die Sprachfördergruppen Sek I in der Stadt Aachen

Folgende Schulen der Sekundarstufe I haben zurzeit Deutschfördergruppen bzw. Internationale Klassen / IFK:

Hauptschulen

- Städtische Gemeinschaftshauptschule Aretzstraße
- Städtische Gemeinschaftshauptschule Burtscheid (Klasse 10)
- Städtische Gemeinschaftshauptschule Drimborn

Realschulen

- Städtische Alkuin-Realschule (ab Klasse 9)
- Städtische Hugo-Junkers-Realschule
- Städtische Luise-Hensel-Realschule

Gymnasien

- Städtisches Anne-Frank-Gymnasium
- Städtisches Couven-Gymnasium
- Städtisches Einhard-Gymnasium
- Städtisches Geschwister-Scholl-Gymnasium
- Städtisches Inda-Gymnasium
- Städtisches Kaiser-Karls-Gymnasium
- Bischöfliches Pius-Gymnasium
- Städtisches Rhein-Maas-Gymnasium
- Städtisches St.-Leonhard-Gymnasium
- Viktoriaschule Gymnasium der evangelischen Kirche im Rheinland

Gesamtschulen

- Städtische Gesamtschule Aachen-Brand
- Heinrich-Heine-Gesamtschule Städt. Gesamtschule
- Maria-Montessori-Gesamtschule Städt. Gesamtschule
- 4. Aachener Gesamtschule

Anmerkung:

Die Gemeinschaftshauptschule Burtscheid hat zwar noch DFG, ist aber (wie die Alkuin-Realschule) eine auslaufende Schule und kann insofern von künftigen Fünftklässler*innen nicht mehr besucht werden.

An der GHS Aretzstraße gibt es seit dem Schuljahr 2019/20 einen DIKu5.

Für das Schuljahr 2022/23 wurde aufgrund des gestiegenen Bedarfs dort ein weiterer DIKu5 eingerichtet.

4. Ansprechpartner*innen

Fachberatung für den regionalen Integrationsprozess des Schulamtes der Städteregion AC

Andrea Leitner: <u>andrea.leitner@mail.aachen.de</u>

Silvia Steffens: <u>integrationsfachberatung@staedteregion-aachen.de</u>

DFG (Deutsch-Förder-Gruppen)-Koordinatorin Primarstufe

Dr. Mirjam Ropers: <u>mirjam.ropers@mail.aachen.de</u>

Kommunales Integrationszentrum der Stadt Aachen

Bereich Integration durch Bildung – Schulische Bildung Kristina Auerbach / Julia Crasmöller / Angela Mariaux

<u>kristina.auerbach@mail.aachen.de</u>, <u>julia.crasmoeller@mail.aachen.de</u>, <u>angela.mariaux@mail.aachen.de</u>, <u>chen.de</u>

Schulpsychologischer Dienst der Stadt Aachen

schulpsychologie@mail.aachen.de

Unterstützung der Integration durch Bildung von neu Zugewanderten:

Lea Kleinsorge

lea.kleinsorge@mail.aachen.de

Schulsozialarbeit für Integration

Dagmar Riecke, zuständig für Schulen in Burtscheid und Drimborn dagmar.riecke@mail.aachen.de

Gaby Kulbe, zuständig für die Schulen im Schulverband Aachen-Ost gaby.kulbe@mail.aachen.de

Inklusionsfachberatung

Ansprechpartner für alle Schulen der Sekundarstufe I und II in der Stadt Aachen: Jochen Hartl

jochen.hartl@staedteregion-aachen.de

https://www.staedteregion-aachen.de/de/navigation/aemter/schulamt-a-41/ansprechpartner/innen/ansprechpartner/-innen-inklusion

Koordination Herkunftssprachlicher Unterricht (HSU) für die Städteregion Aachen

Brigitte Zilligen

zilligen@kugesa.de

Claudia Dimmers

claudia.dimmers@wuerselen.de

Anlage 1 Begleitbogen zur Anmeldung ans BK

Schulische Integration von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern

Seite 54 von 56

Begleitbogen zur Anmeldung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungs- geschichte ohne Schulabschluss aus der Erstförderung in der Sekundarstufe I <u>am</u> <u>Berufskolleg</u>												
Name:					Vornan	ne(n):						
Straße, Hausnummer					'							
Postleitzahl, Stadt												
Geburtsdatum	;		Geburtsort/Staat:									
Erziehungsberechtigte oder Sorgeberechtigte:												
Telefonnumme	r:											
Zurzeit besuchte Schule und Klasse/Jahrgangsstufe												
Anzahl der bes oder einem and											Jahre	
Anerkannte Sc schlüsse aus d			1.									
kunftsland (ggf. Folgeblatt)			2.									
Schulbesuch in	n D	eutschland	:									
von: bis:			Name der Schule(n):									
Schulische Sp	racl	hförderung										
von: bis:			Name der Schule(n):									
Lernstand in der deutsch Sprache	en	Monologi Sprechen		ches Dialogisc Sprecher		Hören	/Sehen Scl		hreiben		Lesen	
Niveaustufe nach GER												
In folgenden Bereichen wurden Maßnahmen zur Berufswahlorientierung absolviert (Bitte maximal 2 Bere angeben):							imal 2 Bereiche					
,				Gesund Erziehu Soziale Körper		ung/ es,	Technik (Metall, Elektr tecnik/Elektronik				Wirtschaft und Verwal- tung	
Berufsfeldwun	sch	am Berufs	kolleg	(Bitte maxi	imal 2 Be	ereiche a	angeben):				. — -	
Agrarwesen (Landwirtschaft, Garten-/Land- schaftsbau)	Ernährung/ Versorgung		Gestaltung (Farbe, Medien)		Gesundheit/ Erziehung/ Soziales, Kör- perpflege		Technik (Metall, Elektr technik/Elektroni				Wirtschaft und Verwal- tung	

BR MS Rahmenkonzept schulische Integration Stand 31.01.2019.docx

Anlage 2 Inhaltsverzeichnis Rahmenkonzept des MSB zur Beschulung neu zugewanderter Kinder und Jugendlicher, Version 2.0 (Juli 2022)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Ministerin	3
Präambel	4
1. Ankommen in Nordrhein-Westfalen	5
1.1 Rechtliches zur Schulpflicht und zum Aufenthaltsrecht	5
1.2 Schulnahes Bildungsangebot in Zentralen Unterbringungseinrichtungen bzw. in den sog. Puffereinrichtungen	6
1.3 Beratung	6
1.3.1 Kommunales Integrationsmanagement NRW	6
1.3.2 Kommunale Integrationszentren und Landesstelle Schulische Integration	8
1.4 Schuleingangsuntersuchung	8
2. Ankommen in der Schule und weiterer Schulbesuch	10
2.1 Beschulung in der Erstförderung in der Primarstufe und Sekundarstufe I	10
2.1.1 Organisationsformen der Beschulung	10
2.1.1.1 Bedeutung der Beschulung außerhalb eines Bildungsganges	11
2.1.1.2 Übergang von der Erstförderung in das Regelsystem	12
2.1.1.3 Bildung von Mehrklassen	12
2.1.2 Grundlagen der sonderpädagogischen Förderung	13
2.1.2.1 Sonderpädagogische Förderung bei neu zugewanderten Schülerinnen und Schüle	ern 14
2.1.2.2 Konkrete Ausgangslage bei neu zugewanderten jungen Menschen mit komplexer Behinderungen aus Kriegsgebieten	
2.2 Beschulung in der Sekundarstufe II	16
2.2.1 Gymnasiale Oberstufe	16
2.2.2 Berufliche Bildung	16
2.2.2.1 Angebote für schulpflichtige neu zugewanderte Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse	17
2.2.2.2 Angebote für nicht mehr schulpflichtige neu zugewanderte Jugendliche ohne hinreichende Deutschkenntnisse	17
2.2.3 Weiterbildungskolleg	18
2.2.4 Anerkennung bereits erworbener ausländischer Schulabschlüsse	19
2.2.5 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	19
2.2.6 Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise für einen Hochschulzugang	20
2.3 Ganztags- und Betreuungsangebote, Offene Ganztagsschulen	22
2.4 Ressource der Herkunftssprache(n)	
2.4.1 Herkunftssprachlicher Unterricht	
2.4.2 Landesprogramm "Grundschulbildung stärken durch HSU – Mehrsprachigkeit unterst den Bildungserfolg der Kinder"	ützt

	2.5 "FerienIntensivTraining – FIT in Deutsch"	24
	2.6 Aktionsprogramm "Ankommen und Aufholen"	25
	2.7 Landesinitiative "Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW"	25
	2.8 Elternnetzwerk	26
	2.9 Demokratische Teilhabe in Vielfalt	26
3	. Schulische Integrationsinfrastruktur und Ressourcen	28
	3.1 Bereitstellung von Schulraum	28
	3.2 Bewirtschaftung und Verstärkung	31
	3.2.1 Haushaltswirtschaftliche Maßnahmen	31
	3.2.1.1 Integration durch Bildung	31
	3.2.1.2 Stellenreserve des MSB	32
	3.2.1.3 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht	32
	3.2.1.4 Ersatzschulen	32
	3.2.1.5 Digitale Ausstattung	33
	3.2.2 Aktivierung von Personal zur Unterstützung der Bildungsangebote für schulische Proje	
	in der Einwanderungsgesellschaft	
	3.2.3 Neu zugewanderte und geflüchtete Lehrkräfte	
	3.2.3.1 Lehrkräfte Plus und Internationale Lehrkräfte fördern	37
	3.2.3.2 Zur Rolle ukrainischer Lehrkräfte im Rahmen der Bildungsangebote für schulische Projekte in der Einwanderungsgesellschaft	20
	3.2.4 Bundesmittel	
	3.3 Unterstützungssysteme	
	3.3.1 Schulpsychologie	
	3.3.2 Schulsozialarbeit	
	3.4 Bildungsfördernde Materialien	43
	3.5 DaZ / DaF Qualifikation der Lehrkräfte, die bereits im System sind, Qualifizierungsmöglichkeiten an den Hochschulen	46
1	Steuerungshilfe durch Daten	
4	Steachangshine durch Daten	40

Impressum

Eine gemeinsame Veröffentlichung des

Schulamtes für die Städteregion Aachen Kommunalen Integrationszentrums Stadt Aachen

Herr Schulamtsdirektor Jürgen Rudig Frau Leiterin Sevim Dogan

Zollernstraße 16 Nadelfabrik, Reichsweg 30

52070 Aachen 52068 Aachen

juergen.rudig@staedteregion-aachen.de sevim.dogan@mail.aachen.de

Redaktionelle Arbeit / Gestaltung:

Mirjam Ropers / Silvia Steffens / Angela Mariaux / Julia Crasmöller

Stand Oktober 2022